il 36. 1725. Aus Anlaß der Huldigung zu Rapperschwyl werden auch die Unterthanen von Hurben von die Gefandten von Zürich und Bern beschieden und zur Treue und zum Gehorsam nachdrucksam ermasst. Absch. 234, § 32. || 37. 1728. Der Abt von Einstedeln läßt auf Berlangen die Originaldocumente der Rechte und Gerichte vorlegen, welche das Kloster Einstedeln "um das Kloster Pfeffison" zu Hurden hat, und stellt beiden Ständen eine Copie zu. Absch. 284, § 26. || [38.] 39. 1748. Die von Hurden, dreizehn Männel werden in Rapperschwyl durch Handgelübbe in Pflicht genommen, unter ihnen einer, Namens Kaspar Webt. dazu bestellt und ins Handgelübbe genommen, daß er Aussischt und pflichtmäßige Leidung vorfallender strasbard Sachen übe und andere Sachen, welche zu wissen nothwendig, berichte. Unter Natificationsvorbehalt wird zu besunden, daß demselben von sechs zu sechs Jahren alternative von einem der beiden Stände ein Mantel mid der Standessfarbe gegeben werde. — Da ferner die in den sogenannten Hösen die von Hurden nicht zu ihrt Zielstätte noch zu ihren Schießgaben zulassen wollen, so kommt man überein, diesen Leuten jährlich von beiden Ständen 5 bis 6 gute Gulden zu Schießgaben zu verabsolgen. Wegen Mangel an Instruction werden deiden leiten Puncte ad referendum genommen. Absch. 508, § 23.

Abtei und Herrschaft Engelberg.

Bern, Nibwalben und Engelberg: Art. 1. Lucern, Schwyz und Obwalben: Art. 2-4.]

Art. 1. 1727. Das Kloster Engelberg verlangt wegen der Gerechtigseit, die es am "rißenden Holer Vissen Rollen" habe, zur Marchung daselbst auch admittiert zu werden. Auf die Weigerung Nidwaldens, st zuzulassen, erklärt es, um so mehr Recht auf Zulassung zu haben, da es laut des Theilungsbrieses von 1435 und anderer Documente nicht blos in Ansehung der Jurisdictionalien angrenze, sondern dieser Enden selbst die hohe Landesherrlichseit und völlige Souweränität besitze; lettere spreche es hauptsächlich dem Orte Nidwaldens gegenüber an. Nidwaldens Gesandte läugnen, daß des Klosters Gerechtigseit die dahin sich erstrecke, oder daß sonsten Aloster auch nur die geringste Souweränität gebühre. Bern verlangt, daß sich vor allem die beiden andern Theile vereindaren, oder, wenn das nicht erhältlich sei, daß man ohne Consequenz oder Nachtheil irgendeines Theiles (wosür ein Revers auszussellen sei) zu allen drei Seiten die Marchen in Augenschein nehnt. Nidwaldens Gesandtschaft aber erklärt, ihrer Instruction gemäß sich nicht im Geringsten mit dem Kloster Engelberg einlassen zu können und blos beauftragt zu sein, mit Bern die Marchen "vom rothen Nollen an die an rißenden Nollen" zu berichtigen. Es protestiert dagegen, daß demselben irgend einige Souweränität zustehe. Es protestiert dagegen, daß demselben irgend einige Souweränität zustehe. Es für seine Behauptung Briese von 1511, 1540, 1646, 1699 und 1705 verlesen. — Unter so bewandtst. Umständen trennt sich die Conserenz unverrichteter Dinge. Die Gesandten referieren. Absch. 268.

Art. 2. 1728. Auf den Anzug von Schwyz, daß es in Folge der durch die Marchitreitigkeiten zwischen Midwalden und dem Gotteshaus Engelberg entstandenen großen Unruhen und Animositäten den Schirmorten des Gotteshauses obgelegen sein wolle, in das Mittel zu treten, wird gut befunden, den Gesandten Nidwaldens zu erinnern, daß nach Intention der Schirmorte dieses Geschäft nicht ab executione augefangen, sondern daß gütlicher Interposition Platz gegeben werden möchte. Zu diesem Ende möge das Gotteshaus Engelberg an den Schirm und Borort Lucern eine baldige Conferenz begehren. Absch. 289, § 4. || 3. 1728. In Betreff der Streitigkeiten

wegen jener Marchen wird von Lucern, Schwyz und Obwalden beschlossen, an Nidwalden ein Schreiben zu etlassen, in welchem zu einem gütlichen Bergleich aufgesordert und von Thätlichkeiten abgemahnt wird, ein anderes Vorstellungsschreiben an den Prälaten von Engelberg zu senden. Bleiben diese Schreiben ersolglos, so soll Schwyz eine Conferenz nach Stans ausschreiben, weil Nidwalden nicht aus seinem Orte gehen wolle und "das "Basser bahin, wo das Feuer brenne, getragen werden müsse". § 1. Auf das Borbringen Lucerns, daß es, weil kein Schirmbrief vorhanden sei, nöthig wäre, sich zu bereden, wie weit die Verpflichtung zu einem solchen Schirme sich erstrecke, und wie derselbe künstig eingerichtet werden solle, wird davon gesprochen, wie es erinnerslich sei, daß von "unerdenklichen" Jahren her der Stand Lucern "bei seinem Range" um den Schirm vom Gotteshause Engelberg requiriert, und wie dieser Schirm von demselben allezeit schristlich zugesagt worden seiz daß die beiden andern Orte "bei ihrer Dauer einen Theil ad locum geschickt und der präsentiert hätten, und daß derselbe seine Prässanda zu Handen des Gotteshauses nach uraltem Formular abgelegt und deswegen einige wenige Recognition empfangen habe". Es wird beschlossen, nach Beilegung der obschwebenden Streitigsteiten wegen des Schirms und desse Gehrens und dessen zu verhandeln. § 2. Absch. 290.

Art. 4. 1728. 1729. Die Gefandten ber unintereffierten Schirmorte Des Gotteshaufes Engelberg, von bem Abte Maurus um erforderliche Schirms-Affifteng in dem Streite mit Nidwalden de modo instrumentandi in Folge bes ben 19. December 1727 gu Stande gefommenen gutlichen Bergleiches in ber Streitigfeit "auf Jochen" angegangen, erflaren, nicht fowohl als Schirmorte, benn aus Antrieb freundeidgenöffischer Intention ben Streit in Gute beilegen ju wollen, damit fie des richterlichen Amtes überhoben fein fonnten, eröffnen vor einer bom dreifachen Landrathe Nidwaldens aufgestellten Commission (Die Audienz vor dreifachem Landrathe selbst bar ihnen nicht zugestanden worden) ihre Instruction und hören die Beschwerden Ridwaldens, Die Gegenbehwerben des Gottesbauses und die Replik Ridwaldens an. Nachdem fie die beiden Barteien durch ihre Bermittlung einander naber gebracht und namentlich das Gotteshaus Engelberg zu gutlichen Mitteln und zum Entge-Benkommen Die Geneigtheit ausgesprochen hatte, wird ber Entwurf zu dem in Frage stehenden Instrumente Bemacht und ben 4. Januar beiden Parteien behandigt, um ihn gehörigen Orts zur Ratification vorzulegen. Diefes Project erhalt jedoch die Ratification nicht. Bon Schmyz wird ben 23. Juni 1729 ein abgeanderter Abschied ausgefertigt, aber nur unter gewiffen Bedingungen von Nidwalden angenommen. Endlich fommt ein bon Schwyg nach eingelangtem Confens beiber Barteien im Ramen ber unintereffierten Schirmorte ben 5. Ros bember 1729 besiegelter Bergleich ju Stande. Derfelbe enthalt folgende Buncte. 1) Der am 19. December 1727 Bibifchen Ridwalden und Engelberg gu Stande gefommene Bergleich wird in ben Entwurf aufgenommen, babin lautend, bag die Marchen bes Gottesbaufes Engelberg von bem Marchftein im Stalden follen Bezogen werden bem Grat nach bis auf die Sohe des Titlisberges und von dannen hinab in gerader Linie bis an "bie auf Joch fich befindende, "reißende Rollen", und daß an diefer reißenden Rollen, im Fall das alte Kreug nicht mehr gefunden werden follte, zwei neue Kreuze follen gemacht werden, davon das eine die Grenzscheidung zwischen Bern und Unterwalden, das andere aber die March zwischen Ridwalden und dem Gotteshaus Engelberg bedeuten foll, alfo daß des Gotteshauses Gerechtigkeit und Souveranität bis zunächst und unmittelbar an das Kreuz, welches zwischen Bern und Unterwalden die March ausmacht, fich erstreden, jedoch selbiges Gotteshaus an gemelvetem Kreuz "einiger Beise nichts" zu pratendieren haben foll, sondern bag die March von Bern und Unterwalden vom Gotteshause gang befreit stehen und die Diftang, so weit diese zwei Kreuze an "bem reißenden Rollen" von einander möchten geschlagen werden, in dem Instrument wohl ausgeworfen werden soll, mit fernerm Hinzuthun, daß das Gotteshaus Engelberg von dem rothen bis an den reißenden Rollen, auf Joch ftehend, zu allen funftigen

Beiten weder an angesprochener Souveranitat, es fei ber obern ober niedern Gerichtsherrlichfeit, noch an all anderm etwas pratendieren und der Marchung, fo die Stande Bern und Nidwalden von dem rothen bie an "rigenden" auf Joch fich befindenden Rollen funftig vornehmen mochten, nimmermehr beimohnen folle 2) Die in handen Ridwaldens und des Gotteshaufes Engelberg befindlichen "Mappen" follen Diefem Ber gleiche gleichförmig gemacht und gegeneinander authentifiert werden. 3) Der streitige Diftrict im Bruniswall foll Nidwalden wie 1710 zugehören, und beibe Barteien follen nach diefem Befchluß fobald als möglich bit Marchen freundlich einrichten. 4) In Beziehung auf den Boll, welcher von Nidwalden auf die Baaren bes Gotteshaufes Engelberg, die auf Mehrichat erfauft find und auf Mehrschat durchpaffieren, "auf ein Reut" gelegt hat, sprechen die Gefandten ber unintereffierten Drte vertrauensvoll die Hoffnung aus, Ridwalden werte im Sinblid auf die dem Gotteshaufe 1715 vom zweifachen Landrathe extradierte Urfunde "die anftandigell "Reflerionen zu machen nicht ermangeln". 5) Fur die über biefen Streit ergangenen Roften foll das Gotte haus, das fich zu einer Entschädigung anerboten hatte, Ridwalden mit 1000 Gld. entschädigen, damit aber voll allen mit Diesem Streite in Berbindung ftehenden Roften Diesem Stande gegenüber befreit fein. 6) Die alteren Siegel und Briefe verbleiben in Kraft, die eine untergelaufenen Beleidigungen in Worten und Werfen follet todt, ab und in völlige Bergeffenheit vergraben, die etwa geftorte gute Freundschaft und Rachbarschaft wieder hergestellt fein. Da fein schriftlicher formlicher Schirmbrief vorhanden ift, fo wird, um bei fünftigen Anftoffen eine fichere Richtschnur zu haben, verabredet, sobald bie gegenwärtigen Difhelligfeiten vollends beigelegt feien eine anftandige Form und Manier eines Schirmbriefes abzurathen. Abich. 291. - Unbang gu bem im Archiv Ridwalden liegenden Bergleiches Inftrumente. "Bu Buffen fene hiemith, daß (gu Folg "dießes Berglichs-Inftruments) bei Undergang ber Lantmarchen im Augstmonat Anno. 1740 bie Diftang ber an "dem Reiffenden Rollen fich befindenden zwen Greute fo guet möglich abgemeffen worden, und hat man befind "ben, daß folche Creus, von der Mitte beider Ereutstämmen an gemeffen, drey und ein halber Bierling und ein "halben Bohll von einander eingehaumen find : Dit weniger ift bei biefer Gelägenheitth die in Sanden eines "Sochlobw. Gotteshauß Engelberg fich befindenden Driginal Mappa ber Under Waldnerischen gleich gemacht "und die ab Tittlifberg an dem Reiffenden Rollen hinab (Lauth obigen Berglich) behörige Marchungs, Linien andgeferngt, aber eint unter gewußen Bedingunger von Riewalben angenommen.

menten Remaken unt Cagenery in Stein. Stein. auf in Company in the Britanian in the Care and Care and

1727. In der zu Stockach mit dem nellenburgischen Oberamt veranstalteten Conferenz erklätz Zürich, daß es als der Stadt Stein Lands und Schutzherr den Berhandlungen blos assistendo et interveniendo beizuwohnen beabsichtige. Die am 22. Juli 1726 gemachte Provisionalverordnung in Betress Ramssens, welche die dahin nicht in allen Puncten gehalten worden war, soll wiederum revidiert werden, und nach dem die von Stein sich damit einverstanden erklärt hatten, daß nach den Tractaten von 1656 und 1659 dem Erzhaus Destreich nebst der Appellation und hohen Instanz alle landesssürstliche hohe Obrigseit in politicis et ecclesiasticis und alle davon dem Herfommen und den Reichssatzungen gemäß abhangenden Gerechtigseiten und Hoheiten im Malesiz und anderer Territorialbesugniß und Präeminentien gänzlich vorbehalten seien, werden die einzelnen Puncte derselben behandelt. I. Politica. § 1. Das nellenburgische Oberamt beschwert sich, a),

Stein. 1323

daß die von Ramsen die Protection oder Hoheit Burichs gesucht und den Recurs in politicis und ecclesiasticis hach Zurich zu nehmen trachten; b) daß das zurcherische Wappen und die Salva guardia an dem Wirthshaus bafelbst angemalt fei. Auf die Erflärung Zuriche, baß es nie einige Jurisdiction in Ramsen gesucht, und daß es die Salva guardia blos aus Freundschaft für die von Ramsen im vorigen frangösischen Kriege habe affigieren laffen, giebt fich bas Oberamt gufrieden. § 2. Stein verfieht fich gu bem Dberamte, bag es über leinen niedergerichtlichen Fall Urtheil fpreche, ohne daß ein Urtheilschein des Dbervogtes vorgewiesen werde. Es behauptet ferner, daß die ihm guftehende mindere Gerichtsbarfeit in den Sofen Dber- und Unterwald ihm ticht als Pfandinhaber von Ramfen, fondern jure proprio ichon fruher gehort habe, erfennt aber Die Appellation und andere effectus jurisdictionis territorialis des Oberamts in Kraft landesfürstlicher Hoheit an. \$ 11. Stein erflart, daß jedes Jahr eine neue Wahl ber Richter und Borgefesten ftattfinde; dabei lagt man 68 berbleiben. § 12. Stein will den Stabhalter ehrlich entlaffen; jedoch hat es einen tauglichen Mann aus dem Dorf Ramsen zu erwählen. § 13. Burich trägt barauf an, baß es ber Burgermeister halber bei bem Beschluß ber Confereng von 1694 seine Bewenden haben foll, nach welchem einer fatholisch und zwei teformiert fein follen. Das nellenburgische Oberamt aber will zwei Burgermeifter, einen fatholischen und einen reformierten, und das Gericht zur Salfte von Katholifen, gur Salfte von Reformierten befegt. Diefer Bunct wird, ba man fich über ihn nicht vereinigen fann, ad referendum genommen. § 16. Die Bermehrung der Sinterfäßen wird nicht mehr gestattet. \$ 21. Beiber Religionen Genoffen follen gleiche formig gehalten werden. \$ 25, 26, 27. Es wird aberfannt, daß von Strafen und Erstangen Bins geforbert werbe. \$ 28. Der Obervogt foll bas Gemeindebuch in Ordnung ftellen. \$ 29-31. Um Unordnungen in ber Juftig gu begegnen, foll ber Obervogt gu Ramfen wenigstens alle feche Wochen einen ordentlichen Berbottag bestellen und befannt machen und an demfelben ohne Entgeld die Parteien anhören, die Protocolle führen und Recht fprechen nach göttlichen, faiferlichen und gemeinen Rechten ohne Die ramfifchen Gewohnheiten zu verleten. Er fann auch Ertratage gegen gewöhnliche Diaten halten, erftens wenn Gefahr im Berzuge ift, zweitens wenn beide Parteien um ein Ertraverhör bitten, brittens wenn nur ein Theil auf des Impetranten Kosten, darum bittet, viertens bei einzunehmenden Augenscheinen, Bergantungen, Theilungen und Uebergabssachen, alles ohne Parteilich feit und ohne überflüssige Kosten. Katholischen Männern, welche fich mit fatholischen Bürgerinnen von Ramsen verbeirathen wollen, foll ohne erhebliche Urfache das Burgerrecht nicht mehr verweigert werden. - Das Oberamt verlangt, daß ber Beftand bes Wirthshauses, ber Mühle und ber andern Guter, welche bis bahin gemeiniglich Fremden übergeben worden fei, von der Stadt Stein vorzugsweise Berburgerten des ramfifchen Gerichts gegeben werben foll. Die Gesandten laffen es unter ber Bedingung bewenden, bag bas Reciprocum eintrete; ba aber bas Oberamt bieses Reciprocum nicht in bem Vertrag von 1659 begründet findet und die Bahl der Reformierten allzugroß lei, wird dieser Bunct ad referendum genommen. — Wegen des Abzugs bleibt es bei der Observang; in Beliehung auf den Einzug foll billige Moderation eintreten. — Das Dberamt führt Beschwerde, daß die Stadt Stein die zu Ramsen bewaffne und ererciere, was gegen die Landeshoheitsrechte des Kaisers verstoße. Die Besandten weisen nach, daß laut Raufbriefe Ramsen der Stadt Stein mit der Mannschaft übergeben worden lei, und daß die Deffnung von 1536 die "Reisbarkeit" enthalte. Das Oberamt nimmt diesen Bunct ad referendum. — Es verlangt ferner, daß die von Ramsen den Zoll bezahlen sollen, daß sie feine Gidgenoffen, londern allein der Stadt Stein Pfandunterthanen feien. Die Gefandten nehmen Zollsbefreiung fur fie In Anspruch, wie sie dieselbe bis babin genoffen. Dieser Bunct wird beiderseits ad referendum genommen. — II. Ecclesiastica. Das Oberamt erklart, daß "dem Kaifer als Erzherzog zu Destreich und Landesfürst zu 166

"Ramsen vermöge der Tractate von 1656 und 1659 die freie Disposition in Ecclesiasticis gebuhre, und baf "ber Orten und im gangen ramfifchen Begirf weder burch öffentliche ober geheime Busammenfunft feine andett, "als die fatholische Religion ererciert werden foll; wie auch daß dieß alles sancte et inviolabiliter zu halten "daß, wann einem oder anderen biefer Buncten, insonderheit die Religion betreffend, in der That nicht nach "gelebt wurde, aledann die Sache wieder in Stand fallen und gerathen foll, wie fich felbige vor diefer Lofungh "entschlagung befunden, also daß diesem nach ein zeitlicher Erzherzog zu Deftreich, Landgraf zu Rellenburg "nicht nur allein Landesfürst im ramsischen Bezirf, sondern auch Episcopus daselbst ift und mithin ihm quoad "religionem die vollige Disposition gebuhre". Nachdem die Abgeordneten von Stein dagegen feine Ginfprade erhoben und die Gefandten Zurichs nur gewunscht hatten, man mochte bei ben alten Worten bes Trattale fteben bleiben, wird zu den Specialien geschritten. Der herbeigerufene Pfarrer von Ramfen beschwert fich: 1) über Mangel an Reverenz, namentlich gegen das hochwurdigfte Gut - Zurich verspricht Abhulfe, das Oberam broht mit empfindlicher Strafe; 2) über Entehrung ber Feiertage - man fommt überein, bag an Sonn und Feiertagen feine fnechtliche Saus- oder Feldarbeit mehr verrichtet werden durfe; 3) daß die Reformierten bet jenigen, welche jum Ratholizismus übertreten, Drohungen und hinderniffe in den Weg legen, folde in bit Schweiz transportieren, Convertiten ihr Erbe hinterhalten, fatholische Kinder resormierte Gebote "anlehren" - bit Gefandten geben darüber ihr Misjallen fund, das Dberamt befiehlt dem Dbervogt, dagegen einzufchreiten 4) daß die Reformierten entgegen dem Reces öffentliche und geheime Busammenfunfte halten, Pfalmen fingen den fatholischen Gottesdienst mannigfach itoren - ber Obervogt wird angewiesen, bergleichen Störungen 31 verhüten; 5) daß die Reformierten hindern, Kreuze und Capellen zu errichten; 6) daß fie arme Katholisch nicht, wie fiche gebührt, unterftust und beim Absterben begraben haben wollen - ber Obervogt wird beauftragt, biefen beiden Uebelftanden zu fteuern; 7) daß reformierte Pfarrer ramfifche Kranke besuchen — bie Gefanbien bitten sich eint und anderes officium caritatis aus; da aber dieses Ansuchen dem Recesse zuwider ift, so fieht der Entschluß darüber nicht dem Dberamte gu; 8) Daß die Gemeinde keinen Beitrag an die Reparatur bet Rirchhofmauer, das Geläute und den Megmer geben wolle - die Gefandten wollen für einen folden forgen 9) daß das "bobe Glait" mit Durchführung der Todten aus dem ramsischen Riedergericht und nellenburgischer hoher Obrigfeit nach Stein verlett werde; 10) daß dem Pfarrer der Kleinzehnten unrichtig geliefert, ber Blut zehnten verweigert werde — die Gefandten läugnen die Berpflichtung zum Blutzehnten; ber Pfarrer beruft fich auf fein uraltes Urbar und bittet um Juftig. Man vereinigt fich babin, daß mit dem Pfarrer fur feine Perfon ein Ausfauf des Kleinzehntens nach Maßgabe des Ertrags von 1727 bis 1728 getroffen werden foll, widrigenfalls ein jeder Theil sein Recht vor dem Richter zu suchen habe. Der Pfarrer verlangt fur den Kleinzehnten jahrlich 150 Glb. 11) Man fommt überein, daß dem Pfarrer, wie jedem Bürger, eine jährliche Holzgabe verabsolgt werden foll. 12) Der Pfarrer spricht die Befugniß an, reformierte Kinder, wenn Gefahr im Bergug ift, 31 taufen. Die Gefandten geben das nicht zu, da es dem Rescripte von 1659 entgegen laufe. Das Oberamt will biefen Bunct an den Kaifer referieren; unterdeffen fonnen folche Kinder zu Stein getauft werbeit 13) Das Begehren des Pfarrers der reformierten Copulationen halber und des Oberamts, welches die Matti monialia anspricht, wird von den Gefandten für unstatthaft erflärt. Das Oberamt referiert darüber an allet höchsten Drt; unterdeffen foll die Sache in statu quo bleiben. Die gange Berhandlung wird beiderfeits hohern Drie ju referieren übernommen. 26fc. 267.